

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 30. November 2010**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Der bisher für die Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten zugrunde gelegte Steuersatz von 10 % auf das Bruttoeinspielergebnis ist nicht geeignet, die ständig steigende Zahl dieser Geräte und der entsprechenden Einrichtungen unverändert zu halten oder gar zu vermindern.

Geldgewinnspielgeräte weisen im Vergleich zu anderen Glücksspielen ein hohes Suchtpotential auf. Feststellungen der deutschen Suchtberatungsstellen aus dem Jahr 2008 belegen, dass bei rund drei Viertel der Klientinnen und Klienten mit einem problematischen Spielverhalten das Spiel an Geldgewinnspielautomaten im Mittelpunkt stand. Nur bei etwa einem Viertel waren es hingegen Glücksspiele in Spielbanken, Wetten und andere Spielformen.

Auch nach den Ergebnissen verschiedener wissenschaftlicher Befragungen ist der Anteil der Spielerinnen und Spieler mit einem problematischen Spielverhalten bei den Glücksspielautomaten und den Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit am höchsten. Gleichzeitig besteht die Gefahr einer akuten Vermögensgefährdung beim Spieler.

Ab 1. Januar 2011 wird deshalb der bisherige 10%ige Steuersatz für Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk durch einen einheitlichen Steuersatz von 20 v.H. auf die Bruttoeinspielergebnisse für den Spieraufwand bei Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten an allen Aufstellorten ersetzt. Für Spiel- und Unterhaltungsautomaten

mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten ohne manipulationssicheres Zählwerk wird die bisherige Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab für den Spielaufwand bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Abhängigkeit vom Aufstellort beibehalten; die Höhe wird jedoch über die Verdoppelung der Steuersätze entsprechend angepasst.

Diese Steuersätze sollen der weiteren Zunahme der Geldgewinnspielgeräte und damit auch der Einrichtung neuer Spielhallen und ähnlicher Einrichtungen entgegenwirken.

Diese Steuersatzanhebung verletzt nicht das verfassungsrechtlich garantierte Übermaßverbot, denn die Prüfung des wirtschaftlichen Umfelds der Spielgeräteaufsteller hat ergeben, dass eine derartige Anhebung diese Berufsausübung nicht unmöglich macht. Bremen orientiert sich bei diesem Steuersatz an Großstädten mit vergleichbarer Einwohnerzahl und nimmt damit einen Spitzenplatz ein.

Das Steueraufkommen wird durch die Neuregelung jährlich um etwa 2,5 Mio. Euro steigen. Durch ein verändertes Verhalten der Automatenaufsteller und der einzelnen Verbraucher können sich nicht quantifizierbare zusätzliche finanzielle Auswirkungen ergeben.

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 3 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61- c - 2), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „20 vom Hundert“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „ 200 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Die Vergnügungssteuer für den Spielaufwand an Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten wird derzeit nach dem Bruttoeinspielergebnis bemessen. Die Steuer beträgt seit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2010 im Land Bremen für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit unabhängig vom jeweiligen Aufstellort 10 % auf das Einspielergebnis. Damit wurde der seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2009 (1 BvL 8/05) bestehende verfassungswidrige Zustand bei einer Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab beseitigt.

Im Land Bremen sind aktuell etwa 1700 Geldgewinnspielgeräte in Spielhallen und etwa 1000 Geldgewinnspielgeräte an sonstigen Aufstellorten - insbesondere Gaststätten -, aufgestellt. Die Zahl dieser Geräte ist in den letzten fünf Jahren annähernd um 30 % gestiegen. Die Zahl der Spielhallen ist in diesem Zeitraum etwa um 5 % angestiegen und nimmt in letzter Zeit darüber hinausgehend deutlich zu.

Geldgewinnspielgeräte weisen im Vergleich zu anderen Glücksspielen ein hohes Suchtpotential auf.

Auch nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Befragungen ist der Anteil der Spielerinnen und Spieler mit einem problematischen Spielverhalten bei Glücksspielautomaten und Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit am höchsten. Gleichzeitig besteht die Gefahr einer akuten Vermögensgefährdung beim Spieler.

Durch die Verdoppelung der Steuersätze ab 1. Januar 2011 für Geräte mit und ohne manipulationssicherem Zählwerk soll der weiteren Zunahme der Geldgewinnspielgeräte und damit auch der Einrichtung neuer Spielhallen und ähnlicher Einrichtungen entgegengewirkt werden.

Bremen orientiert sich bei diesen Steuersätzen an Großstädten mit vergleichbarer Einwohnerzahl und nimmt damit einen Spitzenplatz ein.